

Internat. Recht: Rechtsquellenlehre

1. Kapitel: Einführung

I. KLASNISCHES VÖLKERRECHT DES 19. JAHRHUNDERTS

- Recht der "zivilisierten" Staaten
- Souveränität = Letztentscheidungsbefugnis
- Recht zum Krieg
- Koexistenzrecht

II. DAS MODERNE VÖLKERRECHT

1. VORAUSSETZUNGEN UND MERKMALE

- Umfassende Interdependenz der Staaten
- Zunehmender internationaler Pluralismus
- Gewaltverbot
- Ausweitung auf das Recht internationaler Organisationen und der Individuen
- Relativierung der Souveränität:
 - von oben: Recht der internationalen Organisationen
 - von unten: Menschenrechte

A) Rechtsquellenlehre

1. Kapitel: Überblick

I. KODIFIZIERUNG DER RECHTSQUELLEN DES VÖLKERRECHTS

- Art. 38 IGH-Statut:
- 1) Völkerrechtliche Verträge
 - 2) Völkergewohnheitsrecht
 - 3) Allgemeine Rechtsgrundsätze

2. Kapitel: Verträge

I. BEGRIFF, ARTEN, ABGRENZUNGEN

1. BEGRIFF

Ein **völkerrechtlicher Vertrag** ist eine dem **Völkerrecht** unterstehende ausdrückliche oder durch konkludente Handlung zustandegekommene Willenseinigung zwischen **zwei oder mehreren Staaten** oder anderen **Völkerrechtssubjekten** (v.a. internationale Organisationen), in der sich diese zu einem bestimmten Verhalten (Leisten, Unterlassen, Dulden) verpflichten.

2. ARTEN

- Beteiligte Völkerrechtssubjekte:
 - Verträge zwischen Staaten
 - Verträge zwischen Staaten und / oder zwischen internationalen Organisationen
- Zahl der Vertragsparteien:
 - **Bilaterale** Verträge
 - **Multilaterale** Verträge

- Erfüllungsstruktur (multilaterale V.):
 - **Je bilateral** (Auslieferungsverträge, Doppelbesteuerungsübereinkommen)
 - Gleichzeitig und untrennbar **gegenüber allen Parteien (erga omnes)** (Atomteststop-Vertrag)
 - **Innerstaatlicher gegenüber Privaten** (Gerichtsstandsvereinbarungen)

II. VERTRAGSSCHLUSSVERFAHREN

1. VERTRAGSFÄHIGKEIT

Attribut von Völkerrechtssubjekten

2. VERFAHREN FÜR SCHRIFTLICHE VERTRÄGE

- Verhandlung
- Unterzeichnung (UNO: Annahme durch GV)
- Innerstaatliche Genehmigung
- Ratifizierung

3. FEHLENDE VOLLMACHT, FORMFEHLER

Evidenztheorie (Art. 46 VRK¹):

- Verletzung offenkundig = objektiv einsehbar
 - Regel von grundlegender Bedeutung
- Vertrauensschutz

III. VORBEHALTE

1. BEGRIFF

Art. 2 Bst. d VRK: *"... eine einseitige Erklärung (...), die ein Staat abgibt, wenn er einen [multilateralen] Vertrag unterzeichnet (...) und er damit beabsichtigt, die rechtliche Wirkung gewisser Bestimmungen des Vertrages in ihrer Anwendung auf den betreffenden Staat auszuschliessen oder abzuändern."*

2. ZULÄSSIGKEIT

Grundsätzliche Zulässigkeit, ausser wenn:

- der Vertragstext sie **ganz oder teilweise verbietet**;
- sie **mit Ziel und Zweck des Vertrages nicht vereinbar** sind.

3. GÜLTIGKEIT

Grundsatz: **Stillschweigende Annahme** genügt (kein Protest innert 12 Monaten)

- Ausnahmen:
- Keine Annahme nötig, wenn Vertrag den Vorbehalt ausdrücklich erlaubt
 - Ausdrückliche Annahme nötig:
 - durch alle Vertragsparteien bei gewissen plurilateralen Verträgen
 - durch die Organe der Organisation bei Gründungsverträgen internationaler Organisationen

4. ABGRENZUNG: AUSLEGENDE ERKLÄRUNG

Einseitige Erklärung, durch die ein Staat zu verstehen gibt, dass er eine bestimmte Vorschrift des Vertrages in bestimmter und so von ihm bekanntgemachter Weise interpretiert, ohne dass er damit beabsichtigt, dass eine solche Erklärung irgendeine rechtliche Wirkung zwischen ihm selbst und den anderen Staaten entfaltet.

¹ Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969

IV. AUSLEGUNG

Auslegungselemente:

- Wortlaut (grammatikalische Auslegung)
- Treu und Glaube (Auslegung gemäss Vertrauensprinzip)
- Ziel und Zweck / "effet utile" (teleologische Auslegung)
- Systematische Auslegung
- Nachfolgende Praxis (Evolutive Auslegung)

Subsidiär: Materialien

Dynamische Auslegung von Menschenrechtsverträgen

V. UNGÜLTIGKEIT UND BEENDIGUNG VÖLKERRECHTLICHER VERTRÄGE

1. BEENDIGUNGSGRÜNDE

Suspendierung	Beendigungsgründe, Rücktrittsgründe	Ungültigkeitsgründe
<ul style="list-style-type: none"> • Im Vertrag vorgesehen • Mit Zustimmung aller Parteien • Wesentlicher Vertragsbruch • Vorübergehende Unmöglichkeit der Erfüllung 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Vertrag vorgesehen • Mit Zustimmung aller Parteien • Kündigung • Wesentlicher Vertragsbruch • Unmöglichkeit der Erfüllung • Abschluss eines neuen Vertrages über den gleichen Gegenstand • Clausula rebus sic stantibus 	<ul style="list-style-type: none"> • Offenkundige Verletzung des innerstaatlichen Rechts über Vertragsschlusskompetenz • Irrtum über grundlegende Tatsachen bei Vertragsschluss • (unrechtmässiger) Zwang gegenüber Staat durch Androhen oder Anwendung von Gewalt • Widerspruch zu jus cogens
→ Wirkung ex nunc	→ Auflösung ex nunc	→ Nichtigkeit ex tunc

2. KÜNDIGUNG (ART. 56 VRK)

- Grundsatz: **Keine Kündigungsklausel → nicht kündbar**
- Ausnahmen:
 - Kündigung implizit vorgesehen
 - Kündigungsrecht ergibt sich aus Sinn und Zweck des Vertrages (z.B. Bündnisvertrag, NATO)

3. JUS COGENS (ART. 53 VRK)

- Voraussetzungen:
 - Universelle Geltung
 - **Zwingender Charakter** der Norm von allen Staaten angenommen
- Beispiele:
 - Gewaltverbot
 - Verbot der Sklaverei, der Piraterie, der Folter, des Völkermordes
 - Grundsatz der Gleichheit der Staaten und der Selbstbestimmung
 - Gewisse Regeln des humanitären Völkerrechts
- Ausdehnung:
 - Jus cogens macht auch **einseitiges Handeln** nichtig
 - **Regionales jus cogens**

VI. VERTRAGSSUKZESSION

- Prinzipien:
 - Kontinuität
 - Bewegliche Vertragsgrenzen
 - Tabula rasa

- (Neues) Gewohnheitsrecht:
 - Vorläufige Kontinuität
 - (ehemalige Kolonialgebiete: Tabula rasa)
 - Multilaterale Verträge: Kontinuität unter Vorbehalt des Rücktritts
 - Menschenrechtliche Verträge: Kontinuität

3. Kapitel: Gewohnheitsrecht

I. ENTSTEHUNG VON GEWOHNHEITSRECHT

1. ANERKENNUNG

Die sich kurzfristig abspielende nachträgliche Anerkennung einseitiger Rechtsbehauptungen

2. ENTSTEHUNG AUS VERTRAG

II. ALLGEMEINE ÜBUNG

1. GENERELLE UND EINHEITLICHE ÜBUNG

- Allgemeinheit der Übung bedeutet nicht, dass sie auch von der Streitpartei immer befolgt worden sein muss; es genügt, dass die Staaten sich im **allgemeinen** daran halten und **Abweichungen** im **allgemeinen** als **Verletzungen** behandeln.
- Bei der Entstehung aus **Vertrag** muss die **Beteiligung repräsentativ** sein.

2. DAUER DER ÜBUNG

- Dauer: Intensiv und einheitlich
- Anerkennungsakt: Bestätigung durch die nachfolgende Praxis der repräsentativen Staaten

III. ANERKENNUNG ALS RECHT

Traditionelle Theorie: Subjektive Überzeugung der Staaten

Kritik: Subjektive Überzeugung sei eine Fiktion; "... *the general practice of States should be recognised as prima facie evidence that it is accepted as law.*"

IV. ÄNDERUNG / VERHINDERUNG VON VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT

1. BEHARRLICHES WIDERSETZEN

Die Entstehung von Gewohnheitsrecht kann nicht durch beharrliches Widersetzen eines Staates verhindert werden, doch gilt es nicht für den sich widersetzenden Staat.

2. ABWEICHUNG DURCH VERTRAG

Zulässig, soweit es nicht jus cogens betrifft.

3. AUFHEBUNG DURCH NEUES VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT

V. REGIONALES / BILATERALES VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT

4. Kapitel: Allgemeine Rechtsgrundsätze

I. BEGRIFF

- Allgemeine Rechtsgrundsätze sind grundlegende Prinzipien des **innerstaatlichen Rechts**, welche **in verschiedenen Rechtskreisen vorkommen und auf den zwischenstaatlichen Verkehr übertragbar** sind.
- Beispiele: Verjährung, ungerechtfertigte Bereicherung, höhere Gewalt, Rechtskraft, Verhältnismässigkeit
- Allgemeine Rechtsgrundsätze auf regionaler Ebene: z.B. Grundrechte in Europa (EMRK)

II. BEISPIELE

1. ACQUIESCENCE (QUALIFIZIERTES SCHWEIGEN)

- Staat A macht Rechtsanspruch geltend
- Staat B könnte und müsste reagieren
- Staat B verhält sich passiv
- Staat A darf nach Treu und Glauben Anerkennung seines Rechtsanspruchs annehmen

2. ESTOPPEL (VERBOT WIDERSPRÜCHLICHEN VERHALTENS)

- Zusicherung / konkludentes Verhalten des Staates A
- Staat B vertraut darauf
- Staat B trifft gestützt auf das Vertrauen Dispositionen
- Staat B würde Schaden erleiden, wenn Staat A nun gegenteiligen Standpunkt einnehmen dürfte
- Staat A ist an seine Zusicherung / konkludentes Verhalten gebunden

5. Kapitel: Einseitige Erklärungen

I. BEGRIFF

- Einseitige Rechtsgeschäfte sind Willenserklärungen eines einzelnen Staates, durch welche die gewollten Rechtsfolgen ausgelöst werden; sie sind nicht mitwirkungsbedürftig.
- Beispiele: Anerkennung, Protest, Verzicht, Versprechen

II. VERBINDLICHKEIT EINSEITIGER ERKLÄRUNGEN

Voraussetzungen der Verbindlichkeit:

- **Bindungswille** des erklärenden Staates:
 - **Konkludenter Vertragsschluss**
 - **Vertrauenssituation** (Anwendungsfall des Estoppel)
- Erklärung wurde **öffentlich** und durch **zuständige, repräsentative Vertreter des Staates** abgegeben.

6. Kapitel: Resolutionen, "Soft Law"

- Völlige Unverbindlichkeit (Regel)

- Verbindlichkeit kraft primärer Rechtsquelle
- "Soft Law"

I. VERBINDLICHKEIT KRAFT PRIMÄRER RECHTSQUELLE

1. VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT

Resolutionen, die nichts anderes als Gewohnheitsrecht wiedergeben, sind in diesem Umfang bindend. Resolutionen, deren Inhalt sich zu Gewohnheitsrecht verdichtet, werden verbindlich.

2. VERTRAG

Verträge können vorsehen, dass Beschlüsse internationaler Organisationen folgendermassen verbindlich sind:

- Verpflichtung zur Kenntnisnahme
- Inhaltliche Bindung, aber opting out (die Beschlüsse sind an sich verbindlich, die Mitglieder können aber mit einfacher Erklärung von der Bindung loskommen)
- Volle Verbindlichkeit für die Organisation und ihre Organe
- Volle Verbindlichkeit für die Mitglieder

II. RESOLUTIONEN ALS SOFT LAW

Geltung kraft Vertrauensprinzip – **Berücksichtigungspflicht**

Wirkungsweisen:

- **Auslegungshilfe für geltendes Recht**
- **Leitlinie für den Gesetzgeber**
- **Element im Prozess der Völkerrechtsentstehung:**
 - Vertrag
 - Gewohnheitsrecht

Abgrenzungskriterien:

- Einstimmige oder wenigstens repräsentative Annahme
- Verhaltensregeln
- Tatsächliche Respektierung

7. Kapitel: Richterliche Entscheidungen und Doktrin als Hilfsmittel

B) Völkerrecht und Schweizerische Verfassung

1. Kapitel: Vertragsschlussverfahren in der Schweiz

I. KOMPETENZVERTEILUNG BUND–KANTONE

1. VERTRAGSSCHLUSSKOMPETENZ

- Umfassende Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Vertragsschlusskompetenz (BV 54)
- Zuständigkeit der Kantone im Bereich ihrer eigenen Zuständigkeiten (BV 56)

II. VERHÄLTNIS BUNDESRAT – BUNDESVERSAMMLUNG

1. AUSSENPOLITIK

Primäre Verantwortung für Aussenpolitik beim Bundesrat (BV 184)

2. VERTRAGSSCHLUSSVERFAHREN

- Grundsatz: Der Bundesrat darf Verträge mit ausländischen Staaten nur dann abschliessen (**Ratifikation**), wenn die Bundesversammlung diesen zugestimmt hat (**Genehmigung**).
- Ausnahme: Selbständige Vertragsschlusskompetenz des Bundesrates (Art. 47^{bis}b GVG)

III. STAATSVETRAGSREFERENDUM

1. DIE REGELUNG DER BV

- Obligatorisches Referendum:
 - Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit (UNO, NATO)
 - Beitritt zu supranationalen Gemeinschaften (EU)
- Fakultatives Referendum:
 - Unbefristete und unkündbare Verträge
 - Beitritt zu internationalen Organisationen
 - Verträge, die eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen
- Fakultatives Fakultativreferendum für weitere völkerrechtliche Verträge

2. DER BEGRIFF DES BEITRITTS ZU EINER INTERNATIONALEN ORGANISATION

Auf **Vertrag** beruhende Zusammenschlüsse von Staaten, welche eigene **Organe** besitzen und über eigene **Rechtspersönlichkeit** verfügen.

3. DER BEGRIFF DER MULTILATERALEN RECHTSVEREINHEITLICHUNG

Vereinheitlichung

- von **Rechtsregeln (Rechte und Pflichten Privater)**
- mit **direkter Anwendbarkeit**, welche
- eine **Modifikation innerstaatlichen Rechts** bewirken, und
- "**wesentlichen**" Umfang oder **besondere qualitative Wichtigkeit** besitzen.

2. Kapitel: Verhältnis Völkerrecht – Landesrecht

I. PROBLEMSTELLUNG

- Wie gilt Völkerrecht innerstaatlich: automatisch oder erst nach einer Transformation ins Landesrecht?
- Welcher ist der Rang des Völkerrechts im Verhältnis zum innerstaatlichen Recht?
- Auf welche völkerrechtlichen Normen können sich Individuen in innerstaatlichen Verfahren berufen?

II. INNERSTAATLICHE WIRKUNGSWEISE DES VÖLKERRECHTS

"Das Völkerrecht fordert nur, **dass** es, aber es sagt **nicht, wie** es im inländischen Recht durchgesetzt werden soll."; "Pacta sunt servanda" (Art. 26 VRK); vgl. auch Art. 46 VRK.

1. DUALISMUS

- Die völkerrechtlichen Normen werden durch besonderen Akt des staatlichen Gesetzgebers ins Landesrecht übernommen, d.h. das Völkerrecht wird innerstaatlich erst mit dem Erlass entsprechender landesrechtlicher Normen verbindlich; es ist eine Umformung, eine **Transformation**, des Völkerrechts ins Landesrecht erforderlich. Das Völkerrecht wird von den innerstaatlichen Organen als **Landesrecht** angewendet.

- Die Dualisten gehen davon aus, dass Völkerrecht und Landesrecht zwei völlig getrennte Rechtsordnungen seien, die sich in drei Punkten grundsätzlich voneinander unterscheiden:

Völkerrecht	Landesrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Quellen: Vertrag, Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze • Gegenstand: zwischenstaatliche Beziehungen • Adressaten: Staaten, int. Organisationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Quellen: Verfassung, Gesetze • Gegenstand: innerstaatliche Verhältnisse • Adressaten: Privaten

→ **Transformation** durch Gesetz notwendig:

- Vollständige Umsetzung
- Zustimmungsgesetz (D)

2. MONISMUS

- Das Völkerrecht gilt automatisch und direkt, d.h. ohne dass vorgängig der Erlass entsprechender landesrechtlicher Normen erforderlich wäre, auch im Landesrecht und wird (entweder als **Völkerrecht** oder als **Landesrecht**) von den landesrechtlichen Organen angewendet (**automatische** oder **unmittelbare Geltung**). Bei **Völkergewohnheitsrecht** ist etwas anderes kaum denkbar.
- Radikaler Monismus: Völkerrechtswidrige Normen des Landesrechts sind nichtig.
- Der Monismus in Schweiz ist ein **gemässigter Monismus**: Konflikte zwischen Völkerrecht und Landesrecht werden grundsätzlich auf der Grundlage des Völkerrechts entschieden.

III. DER VORRANG DES VÖLKERRECHTS IN DER SCHWEIZ

1. VORRANGSREGELN

- **Völkerrecht bricht immer kantonales Recht** (als Folge der derogatorischen Kraft des Bundesrechts).
- **Völkerrecht bricht Verfassungsrecht** (als Folge der Massgeblichkeit der Staatsverträge gemäss Art. 191 BV).
- **Völkerrecht bricht Verordnungsrecht**
- **Völkerrecht bricht grundsätzlich Gesetzesrecht** (Ausnahme gemäss Schubert–Praxis)

2. VORRANG DES VÖLKERRECHTS VOR BUNDESGESETZEN

- Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung (Vermutung zugunsten der Völkerrechtstreue, Frigerio–Praxis)
- Lösung echter Konflikte:
 - Grundsatz: Völkerrecht bricht Landesrecht;
 - Ausnahme gemäss Schubert–Praxis: Vorrang des **späteren Bundesgesetzes** bei bewusster Abweichung seitens des Gesetzgebers.
- Verhältnis Bundesgesetz – EMRK:
 - Vorrang der früheren EMRK vor dem späteren Bundesgesetz;
 - Die EMRK geht auch einem menschenrechtswidrigen bilateralen Vertrag vor.

3. VÖLKERRECHT ALS SCHRANKE DER VERFASSUNGSREVISION

Jus cogens

IV. UNMITTELBAR / NICHT UNMITTELBAR ANWENDBARE VERTRÄGE

1. SELF-EXECUTING VERTRÄGE

Self-executing sind Vertragsbestimmungen, die für die Einzelpersonen unmittelbar Rechte und Pflichten begründen, weil sie:

- **die Rechtsstellung des Einzelnen regeln** wollen;
- **justizierbar**, d.h. **inhaltlich hinreichend klar und bestimmt** sind, um Grundlage für einen Entscheid im Einzelfall bilden zu können.

2. NON-SELF-EXECUTING VERTRÄGE

Nicht self-executing sind Vertragsbestimmungen, die der Ausführung und Konkretisierung durch Landesrecht bedürfen, bevor sie innerstaatlich Anwendung finden können, weil sie:

- **bloße Programmartikel** sind, oder
- **nicht justizierbar** sind, weil sie eine Materie nur in den Umrissen regeln, oder dem Vertragsstaat erhebliche Ermessens- und Gestaltungsspielräume lassen, oder
- **sich ausschliesslich an die (nicht rechtsanwendenden) Behörden wenden** (z.B. **Gesetzgebungsauftrag**).

3. AUSLEGUNG

Internationales Recht: Völkerrecht

C) Völkerrechtssubjekte

1. Kapitel: Staaten

I. BEGRIFF

1. ELEMENTE DES STAATSBEGRIFFS

- **Staatsvolk**
- **Staatsgebiet**
Palmas-Fall:
 - Effektivitätsprinzip, d.h. Kriterium der effektiven territorialen Herrschaft
 - Verständnis von Souveränität als Verantwortlichkeit (für Einhaltung der völkerrechtlichen Pflichten: Garantie des diplomatischen Schutzes, Einhaltung der Menschenrechte)
- Effektive, auf Dauer angelegte **Staatsgewalt**
Souveränität = Recht, die Funktionen eines Staates über ein Territorium auszuüben, Letztentscheidungsbefugnis

2. ANERKENNUNG VON STAATEN

- H. L.: Anerkennung hat bloss **deklaratorische Wirkung**, es besteht für die Staaten **keine völkerrechtliche Pflicht, andere Staaten zu anerkennen**, denn Staaten entstehen aufgrund materieller Kriterien.
- Kälin: Es braucht zumindest die Anerkennung durch eine gewisse Anzahl von Staaten, ein Mindestmass an Anerkennung (Faktizität)

II. GRUNDSÄTZLICHE RECHTE UND PFLICHTEN

- **Souveränität**
 - Negativer Aspekt: Ausschluss aller anderen Staaten
 - Positiver Aspekt: Pflicht, die anderen Staaten als Staaten zu behandeln
- **Interventionsverbot**
- **Souveräne Gleichheit der Staaten** (formelle Gleichberechtigung)
- **Gewaltverbot**
- **Kooperationspflicht**

III. VERKEHR DER STAATEN MITEINANDER

1. DIPLOMATISCHE UND KONSULARISCHE BEZIEHUNGEN

- **Diplomatische Aufgaben:** Den Entsendestaat im Empfangsstaat zu vertreten
- **Konsularische Aufgaben:** Den Angehörigen des Entsendestaates Hilfe und Beistand im Empfangsstaat zu leisten
- **Unverletzlichkeit der Person:** Der diplomatische Vertreter genießt Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats und von dessen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und die Errichtung ständiger diplomatischer Missionen erfolgt im **gegenseitigen Einvernehmen der Staaten**; der Empfangsstaat kann irgendein Mitglied einer diplomatischen Mission **jederzeit** ohne Angabe von Gründen als unerwünscht ("persona non grata") bezeichnen.

- **Funktionstheorie:** Dem Diplomaten sollen diejenigen Vorrechte und Privilegien zustehen, deren er zur sinnvollen Erfüllung seiner Aufgaben bedarf. In Konfliktsituationen muss der Diplomat die Möglichkeit haben, seine Aufgabe zu erfüllen.
- Es geht **nicht** um ein **Recht der Person**, sondern um zwischenstaatliche Verhältnisse; ausserdem kann der Entsendestaat jederzeit auf die Immunität seiner diplomatischen Vertreter verzichten.

2. DIPLOMATISCHER SCHUTZ

- **Fremdenrechtlicher Mindeststandard** = Minimum an Rechten, welche Staaten fremden Staatsangehörigen zu gewähren haben:
 - Anerkennung der Rechtsfähigkeit
 - Schutz vor willkürlicher Haft
 - Kein grundsätzlicher Ausschluss vom Zugang zu Gerichten und Verwaltungsbehörden (Rechtsweg)
 - Rechtliches Gehör
 - Minimum an Schutz vor privaten Übergriffen auf Leib, Leben und Eigentum
 - Anspruch auf prompte, volle [angemessene] und wirksame Entschädigung
 - ➔ Durchsetzung dieses fremdenrechtlichen Mindeststandards durch den **diplomatischen Schutz**
- Diplomatischer Schutz:
 - Definition: **Einwirkung eines Staates zugunsten seiner Angehörigen auf einen anderen Staat**, wenn dieser sie durch **völkerrechtswidriges Verhalten** schädigt, mit dem Ziele, **Wiedergutmachung** zu erhalten.
 - Es handelt sich um ein **Recht des Staates, nicht des Einzelnen**; kein subjektiver Anspruch auf diplomatischen Schutz (aber Willkürverbot)
- Voraussetzungen zur Ausübung des diplomatischen Schutzes:
 - **Staatsangehörigkeit**
 - Schädigung des Staatsangehörigen durch **völkerrechtswidriges Verhalten** des Gaststaates (Bsp.: Verletzung eines Niederlassungsvertrages, entschädigungslose Enteignungen, Ausschreitungen)
 - **Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges**
 - **Keine Verjährung oder Verwirkung**
- Staatsangehörigkeit von natürlichen Personen:
 - Die Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach nationalem Recht (formell)
 - Bei mehrfacher oder zweifelhafter Staatsangehörigkeit gilt das **Effektivitätsprinzip** (Nottebohm-Fall)
- Staatszugehörigkeit juristischer Personen:
 - Nach Völkergewohnheitsrecht (Barcelona Traction-Fall): **Inkorporationstheorie / Sitztheorie**
Problem: Kanada – allein zum diplomatischen Schutz berechtigt – hatte wegen der Zusammensetzung des Aktionariats kein wirtschaftliches Interesse, einzugreifen.
 - Oft in Staatsverträgen: **Kontrolltheorie**
Problem: Oft gibt es keine stabile Kontrolle, der Besitzer wechselt schnell.

IV. ZUSTÄNDIGKEIT DER STAATEN

1. DIE ZUSTÄNDIGKEIT ZUR RECHTSETZUNG

- 1. Voraussetzung: **Der Erlass von Gesetzen mit extraterritorialen Wirkung darf nicht völkerrechtlich verboten sein.**
Vermutungsweise (gleiche Souveränität) können die Staaten alles regeln, es sei denn, eine völkerrechtliche Regel verbietet es punktuell; aus der gleichen Souveränität der Staaten ergibt ebenso vermutungsweise der Ausschluss der Rechtsdurchsetzung ("jurisdiction") im Ausland².

² Lotus-Fall

- 2. Voraussetzung: **Es muss ein genügender und überwiegender Anknüpfungspunkt für den Erlass eines Gesetzes mit extraterritorialer Wirkung bestehen.**
 - **Territorialitätsprinzip** (als primäre Grundlage; begründet *immer* ein legitimes Interesse)
 - Personalitätsprinzip (aktives und passives)
 - Weltrechtsprinzip (Fehlen eines Anknüpfungspunktes!)
 - Auswirkungsprinzip (im Wirtschaftsrecht)
- 3. Voraussetzung: **Durch die Anwendung des extraterritorialen Gesetzes darf der Adressat in der Regel nicht gezwungen werden, im Ausland Gesetze eines anderen Staates zu verletzen.**
In den USA: Güterabwägung, welche die Regel relativiert.

2. DIE STAATLICHE ZUSTÄNDIGKEIT ZUR RECHTSDURCHSETZUNG

- Grundsatz: Ohne Zustimmung des betroffenen Staates ist die extraterritoriale Rechtsdurchsetzung (im Sinne der Ausübung hoheitlicher Gewalt auf fremdem Staatsgebiet) verboten.
- Beispiele: Entführungen, Recherchen und Beweisaufnahmen, Steuererhebung

3. DIE ZULÄSSIGKEIT STAATLICHER HOHEITSAKTE AUF FREMDEM STAATSGEBIET AUFGRUND SPEZIELLER VÖLKERRECHTLICHER NORMEN

- Gewohnheitsrechtliche Zulässigkeit (selten)
- Vertragliche Erlaubnis
- Ad-hoc-Zustimmung

V. IMMUNITÄT FREMDER STAATEN

1. ZWECK DER IMMUNITÄT

- Schutz der hoheitlichen Funktionen des ausländischen Staates im Aussenbereich
- Schutz der Souveränität und Unabhängigkeit des ausländischen Staats
- Verhütung internationaler Konflikte

2. IMMUNITÄT DER STAATEN GEGENÜBER GERICHTSBARKEIT

- Es wird unterschieden zwischen:
 - "*acta iure imperii*" (**hoheitliches** Handeln) → Staatenimmunität
 - "*acta iure gestionis*" (**nicht-hoheitliches** Handeln) → keine Staatenimmunität
- Es kommt allein auf die **Natur** der staatlichen Handlung oder des entstandenen Rechtsverhältnisses, **nicht** aber auf das **Motiv** oder den **Zweck** der Staatstätigkeit.
Testfrage: Könnte ein Privater einen solchen Vertrag abschliessen?
- Zu berücksichtigen ist auch der **Inhalt** des Arbeitsverhältnisses: Je höher die Funktion, desto eher hoheitlich, weil dann Interesse des Staates an der Immunität (Preisgabe von staatlichen Geheimnissen)³.
- Erforderlich: Genügende **Binnenbeziehung** zum schweizerischen Staatsgebiet (Entstehungsort oder Erfüllungsort in der Schweiz, Gläubiger in der Schweiz domiliziert⁴)

3. IMMUNITÄT DER STAATEN GEGENÜBER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

- Hier kommt es auf den **Zweck** an: **Dienen** die **Gegenstände** im Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckungsmassnahme **hoheitlichen Zwecken**? (Zweck der **Erfüllung einer Staatsaufgabe**)

³ BGE 110 II 255, S. 261, Erw. 4

⁴ Quelle: Amonn / Gasser, Grundriss des SchKR', Stämpfli, Bern 1997, § 51 N 19

- Prüfungsschema für die Arrestierung von Vermögenswerten eines fremden Staates:
 - Leitet sich die Forderung aus einer Handlung eines fremden Staates ab, die dieser "*iure imperii*" oder "*iure gestionis*" vorgenommen hat?
 - Weist die streitige Forderung eine genügende **Binnenbeziehung** zum schweizerischen Staatsgebiet auf?
 - Sind die Arrestgegenstände **für eine dem fremden Staat als Träger öffentlicher Gewalt obliegende Aufgabe bestimmt**?

VI. STAATENVERANTWORTLICHKEIT

Grundlage: Konventionsentwurf der ILC (International Law Commission) über die Staatenverantwortlichkeit

1. BEGRIFF DER VÖLKERRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT

- Verantwortlichkeit ("responsability")
 - = **Wiedergutmachungspflicht**
 - gegenüber dem Opfer (Regel)
 - erga omnes (Ausnahme, z.B. Art. 19 ILC-E)
- **Schadenersatzpflicht** ("liability") gegenüber dem Opfer

2. DAS VÖLKERRECHTSDELIKT

- Primäres Recht:
 - = Konkrete Verhaltenspflichten der Staaten aus Vertrag, Gewohnheitsrecht, etc.
- Sekundäres Recht:
 - = Voraussetzungen der Verantwortlichkeit:
 1. **Zurechenbarkeit**
 2. **Völkerrechtswidriges Verhalten (Verletzung von primären Recht)**
 3. **Keine Ausschlussgründe**
- "Verfahrens"recht:
 - Verhandlungen / Vertrag
 - "Gerichts"verfahren
 - Andere Formen (z.B. Sicherheitsratsbeschluss)
- Völkerrechtsdelikt:
 - ein dem Staat **zurechenbares** Verhalten (Handeln oder Unterlassen)
 - das eine **Völkerrechtsverletzung** darstellt
- Zurechenbarkeit:
 - Grundsatz: Den Staaten kann nur das Verhalten ihrer **Organe** zugerechnet werden (→ funktioneller Zusammenhang).
 - Handlungen **Privater** (≠ Staatsorgane) können den Staaten **nicht zugerechnet** werden, die Staaten werden aber unter Umständen für ihr **Unterlassen** wegen **Verletzung der Sorgfaltspflicht** haftbar.
- Völkerrechtsverletzung:
 - Das Völkerrecht, nicht das Landesrecht, bestimmt, was völkerrechtswidrig ist.
 - "**International crimes**" (Art. 19 ILC-E): wesentlich für den Schutz der Interessen der internationalen Staatengemeinschaft (jus cogens)
 - qualifizierte Völkerrechtsverletzung
 - Rechtsfolge: Verpflichtung erga omnes, erga-omnes-Wirkung der Norm

3. AUSSCHLUSS DER VÖLKERRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT

- "*Consent*" (Einwilligung)
 - Ausnahme: jus cogens → Einwilligung nichtig
- "*Countermeasures in respect of an internationally wrongful act*" (Repressalien, Gegenmassnahmen)

- "*Force majeure and fortuitous event*" (höhere Gewalt)
- "*Distress*" (persönlicher Notstand): Rettung von Personen
- "*State of necessity*" (Staatsnotstand):
 - Wesentliches Interesse des Staates
 - Kein schwerwiegender Verstoß gegen Interesse des Opferstaates
 - Kein Verstoß gegen jus cogens
 - Kein vertraglicher Ausschluss der Berufung auf Staatsnotstand (z.B. Art. 15² EMRK)
- "*Self-defence*" (Selbstverteidigung)

4. RECHTSFOLGEN

- Wiedergutmachung (Wiederherstellung des früheren Zustandes)
- Schadenersatz
- Genugtuung (Entschuldigung, Bestrafung der Verantwortlichen, usw.)

5. VERANTWORTLICHKEIT FÜR RECHTMÄSSIGES VERHALTEN

Gewohnheitsrechtlich keine, punktuell in Verträgen vorgesehen.

2. Kapitel: Internationale Organisationen

I. ALLGEMEINES

1. BEGRIFF UND MERKMALE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

- **Auf Verträge beruhender Zusammenschluss von Staaten;**
- **Eigene Organe** (Sekretariat, Versammlung, Gericht): Ihre Meinung braucht sich nicht mit dem Willen aller Mitgliedstaaten zu decken;
- **Rechtspersönlichkeit** (inkl. beschränkte Vertragsschlussfähigkeit und Immunität):
 - Völkerrechtssubjekt = Trägerin von Rechten und Pflichten
 - Wenn fehlt, blosser multilateraler Vertrag

2. ZUR VÖLKERRECHTSSUBJEKTIVITÄT INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

Funktionstheorie:

- Rechte und Pflichten, die durch Gründungsvertrag ausdrücklich übertragen werden; *sowie*
- die nicht ausdrücklich im Organisationsstatut vorgesehenen Funktionen werden aus dem allgemeinen Zweck der Organisation hergeleitet ("*effet utile*" + "*implied powers*", stillschweigende, abgeleitete Kompetenzen)
 - Die Organisation besitzt die Befugnisse, die für sie **notwendig** sind, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann

3. SUPRANATIONALE ORGANISATIONEN

- Merkmale:
- Bindende Beschlüsse
 - Fassung dieser Beschlüsse auch gegen den Willen einzelner Mitgliedstaaten (Mehrheitsprinzip, Beschlussfassung durch unabhängige Organe)
 - Unmittelbare Geltung dieser Beschlüsse in den Mitgliedstaaten ohne staatliche Durchführungsmaßnahmen
 - Effektive Möglichkeit der Durchsetzung dieser Beschlüsse inkl. Kontrolle (z.B. obligatorische Gerichtsbarkeit)

II. DIE UNO

1. ENTSTEHUNG

Völkerbund (1919)	UNO (1945)
Motto: Nie wieder Krieg	Motto: Kollektive Sicherheit

2. ZIELE UND GRUNDSÄTZE

- Ziele (Art. 1 UNO-Charta):
 - Wahrung des Weltfriedens
 - Internationale Kooperation
 - Bildung eines Fori für die Staaten
- Grundsätze (Art. 2):
 - Souveräne Gleichheit aller Mitglieder
 - Erfüllung der Verpflichtungen der Charta nach Treu und Glauben
 - Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung / Gewaltverbot
 - Unterstützung von Zwangsmassnahmen der UNO
 - Respektierung der inneren Angelegenheiten der Mitglieder durch die UNO / Interventionsverbot
- Bedeutung: Verfassung der Staatengemeinschaft (Effektivität?)

3. ORGANISATION

- Generalversammlung
- Sicherheitsrat
- IGH
- Generalsekretär und Sekretariat
- Sonderorgane und Sonderorganisationen

4. TÄTIGKEITSBEREICHE

- Friedenssicherung
- Dekolonisierung
- Abrüstung
- Entwicklung und Weltwirtschaftsordnung
- Menschenrechte
- Entwicklung des Völkerrechts (International Law Commission)

D) Streitbeilegung und Friedenssicherung

1. Kapitel: Friedliche Beilegung internationaler Konflikte

I. STREITBEILEGUNG

1. VERPFLICHTUNG

- **Verpflichtung** der Mitgliedstaaten **zur friedlichen Beilegung** ihrer internationalen Streitigkeiten (als notwendige Ergänzung des **Gewaltverbotes**); die Parteien sind in der **Wahl der Methode frei**.
- **Selbsthilfemassnahmen** (Grenzen: Gewaltverbot):
 - **Repressalien**: Gegenmassnahmen, die an sich eine Völkerrechtsverletzung darstellen, aber ausnahmsweise erlaubt sind, wenn sie sich genau gegen jenen Staat richten, der durch einen vorangehenden Akt seinerseits Völkerrecht verletzt hat, und bezwecken, den anderen Staat zu völkerrechtskonformem Verhalten zu zwingen; Repressalien müssen verhältnismässig sein⁵;
 - **Retorsion**: Selbsthilfemassnahmen, die völkerrechtlich nicht verboten sind, sondern höchstens einen unfreundlichen Akt darstellen.

⁵ Bsp.: Sperrung von ausländischen Vermögenswerten, Rücktritt von bzw. Suspension eines Vertrages (vgl. Art. 60 VRK)

2. FORMEN

- Nichtrichterliche Streitbeilegung zwischen den Parteien:
 - Verhandlungen
 - Konsultationen
- Nichtrichterliche Streitbeilegung unter Beizug von Dritten:
 - Gute Dienste
 - Untersuchung
 - Vermittlung
 - Vergleich
- Schiedsgerichte
- Internationale Gerichte

II. DER INTERNATIONALE GERICHTSHOF (IGH)

1. ZUSTÄNDIGKEIT IN STREITSACHEN

- Rechtsstreitigkeiten zwischen **Staaten** (Einzelpersonen, UNO nicht parteifähig)
- Voraussetzungen:
 - Parteifähigkeit
 - Unterwerfung
- **Parteifähigkeit:**
 - UNO-Mitglieder
 - Vertragsparteien des Statuts (für nicht UNO-Mitglieder)
- **Unterwerfung:** Kein Staat kann gezwungen werden, sich gegen seinen Willen der Gerichtsbarkeit des IGH zu unterwerfen; der IGH kann nur tätig werden, wenn die Beteiligten sich ausdrücklich dem Verfahren und der Entscheidung des Gerichtes zu unterwerfen bereit sind. Unterwerfung durch:
 - Compromis (ad-hoc-Vereinbarung)
 - Zuständigkeitsklausel in einem Vertrag
 - Erklärung gemäss Art. 36² IGH-Statut
- **Erklärung nach Art. 36² IGH-Statut:** Freiwillig abgegebene Erklärung, sich der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH unter Vorbehalt der **Reziprozität** zu unterwerfen ("Fakultativklausel").
 - Vorbehalte: "*ratione temporis*" (Kündbarkeit), "*ratione personae*", "*ratione materiae*";
 - **Reziprozität der Unterwerfung:** Die Zuständigkeit des IGH ist in einem konkreten Fall nur gegeben, wenn **sich die Erklärungen beider Streitparteien bezüglich des zu beurteilenden Sachverhaltes decken.**

2. ZUSTÄNDIGKEIT ZUR ERSTATTUNG VON GUTACHTEN

Berechtigt sind die Generalversammlung, der Sicherheitsrat und die Sonderorganisationen der UNO.

III. DIE ROLLE DER UNO

1. VERFAHREN DER FRIEDLICHEN STREITBEILEGUNG (6. KAPITEL, ART. 33–38 UNO-CHARTA)

Streitigkeit, die den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit gefährdet

- 1) Anrufen des SR durch:
 - Streitparteien
 - UNO-Mitglied
 - Generalsekretär

2) Massnahmen des SR:

- Diskussion des Streites
- Stellungnahmen der Parteien
- Vertrauliche Konsultationen
- Untersuchungen
- Empfehlungen (Vetorecht!)
 - + bestimmtes Streitbeilegungsverfahren
 - + Anrufen des IGH
 - + Materielle Lösung

3) Gleiches Vorgehen durch GV, aber:

- Vorrang des SR
- Kein Vetorecht

4) Generalsekretär:

- Gute Dienste
- Präventive Diplomatie

2. ZWANGSMASSNAHMEN (7. KAPITEL, ART. 39–51 UNO–CHARTA)

Bei Friedensbedrohung oder –bruch oder Angriffshandlung

1) Feststellung SR, dass diese Voraussetzung gegeben ist

2) Aufforderung an Streitparteien zu vorläufigen Massnahmen (z.B. Feuerpause)

3) Empfehlung oder Anordnung von Zwangsmassnahmen:

a) Nichtmilitärische:

- Wirtschafts– und Verkehrsboykotte
- Abbruch diplomatischer Beziehungen

b) Militärische:

- Blockaden
- Direkter Truppeneinsatz (Truppen müssen nur gestützt auf Sonderabkommen gestellt werden; sonst blosser Empfehlung)

4) Falls SR nicht handelt, gleiche Schritte durch GV, welche Zwangsmassnahmen aber nur empfehlen kann ("uniting for peace")

3. FRIEDENSERHALTENDE MASSNAHMEN (PRAXIS)

(Potentieller) internationaler Konflikt

1) Einverständnis der betroffenen Parteien

2) Beschluss von SR (oder GV) zum Einsatz von Beobachtermissionen oder UN–Truppen (Blauhelme) zwecks:

- Überwachung der Befolgung von Abkommen oder Resolutionen zur Einstellung von Feindseligkeiten
- Bildung von Pufferzonen zwischen Konfliktparteien
- Ausüben von Polizei– und Befriedungsaufgaben; Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- Zivile Aufgaben: Organisation und Durchführung humanitärer Hilfe, Flüchtlingsrepatriierung, Überwachung der Menschenrechte, Überwachung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

• **Peace–keeping:** Ein Waffeneinsatz der Truppen darf nur zur **Selbstverteidigung** und mit **Zustimmung aller Parteien** zur Operation erfolgen.

• **Peace–enforcement:** Peace–keeping mit **Zwangscharakter** (7. Kapitel). Waffeneinsatz der Truppen auch zur Durchsetzung der vom SR getroffenen Massnahmen, Zustimmung der Parteien nicht erforderlich.
Beispiele: Somalia, Ex–Jugoslawien

2. Kapitel: Gewaltverbot und Interventionsverbot

I. GEWALTVERBOT

1. DER HEUTIGE INHALT DES GEWALTVERBOTES

- Abgrenzungen der verschiedenen Gewaltbegriffe:
 - Art. 2 Ziff. 4 verbietet allgemein jede Anwendung oder Androhung von Gewalt
 - Art. 51, das Selbstverteidigungsrecht, setzt einen bewaffneten Angriff voraus
 - Art. 39 spricht von Angriffshandlungen
 - ➔ Der Gewaltbegriff in Art. 2 Ziff. 4 geht weiter als der Begriff des bewaffneten Angriffs gemäss Art. 51: **Nicht jede Anwendung von Gewalt legitimiert eine Selbstverteidigung.**
- Rechtscharakter: Das Gewaltverbot ist auch **Völkergewohnheitsrecht** (Nicaragua–USA–Fall)
- Der Gewaltbegriff:
 - **Waffengewalt**
 - **Aggressionsdefinition** Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates
 - **Beweis des ersten Anscheins** (widerlegbare Vermutung)
 - **Motivation ist irrelevant**
- Anwendungsbereich des Gewaltverbots: **Internationale Beziehungen**
 - Keine Anwendung in rein internen Bürgerkriegen
 - Dagegen kann eine Intervention eines Dritten in einem Bürgerkrieg auf der Seite der Aufständischen "Waffengewalt" darstellen

2. AUSNAHMEN VON GEWALTVERBOT

- Sicherheitsmassnahmen gemäss 7. Kapitel der UNO–Charta
- **Selbstverteidigungsrecht:**
 - Voraussetzungen: **Bewaffneten Angriff, Verhältnismässigkeit**
 - **Präventive Selbstverteidigung: Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr**
- Repressalie? **Bewaffnete Repressalien sind verboten.**

3. BEWAFFNETE INTERVENTION

Grundsatz: Verbot der bewaffneten Intervention

Rechtfertigungsgründe:

- Humanitäre Interventionen:
 - Definition: Gewaltsames Vorgehen von Staaten oder der Vereinten Nationen zum Schutz der Bevölkerung eines fremden Staats vor Menschenrechtsverletzungen durch die Staatsmacht (innerstaatlich!).
 - Praxis der UNO: Humanitäre Interventionen **durch Staaten sind verboten**. Beispiele von Interventionen durch internationale Organisationen: Iraker Kurdistan, Somalia (Zwangsmassnahmen nach 7. Kapitel).
- Eingreifen eines Staates zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland (Entebbe–Fall)
- Intervention auf Einladung (Sowjetische Intervention in Afghanistan 1979 [Rechtfertigung der USSR])
- Intervention zur Wiederherstellung der Demokratie (Haiti)

II. DAS INTERVENTIONSVERBOT

1. BEGRIFF

- Direkte oder indirekte **Einmischung** eines Staates mit **Zwangsmitteln** in die inneren und äusseren Angelegenheiten eines anderen Staates.
- "**Innere Angelegenheiten**" eines Staates ("*domaine réservé*"): Diejenigen Bereiche, die **nicht durch das Völkerrecht geregelt** werden; es gibt diesbezüglich keine genaue Abgrenzung, weil der Bereich der "*domaine réservé*" von der Entwicklung des Völkerrechts abhängt.
- **Zwangsmittel**: Nicht nur militärische, sondern auch politische, ökonomische, soziale, kulturelle Einwirkungen;
fehlender Zwang → Erlaubte Einmischung
- "*Kein Staat und keine Staatengruppe haben das Recht, sich direkt oder indirekt in die inneren oder äusseren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen, gleichgültig aus welchen Gründen.*" (Resolution der UNO–GV)

2. RECHTSGRUNDLAGE

- Art. 2 Ziff. 7 UNO–Charta (für die UNO)
- Völkergewohnheitsrecht (Fall Nicaragua–USA)

3. INDIREKTE EINMISCHUNG

Fall Nicaragua–USA: Logistische und militärische Unterstützung der Contras durch die USA.

E) Zentrale Aufgaben des Völkerrechts

1. Kapitel: Menschenrechtsschutz

I. JURISTISCHE SITUIERUNG

1. DREI GENERATIONEN VON MENSCHENRECHTEN

2. RECHTLICHE VERANKERUNG

- Die Garantien des gemeinsamen Art. 3 der 4 Genfer–Konventionen von 1949 sind **Völkergewohnheitsrecht** geworden.
- Stufen des menschenrechtlichen Schutzes:

Gewohnheitsrecht:	Menschenrechte
Universelles Vertragsrecht:	Brieffreiheit, Recht auf Arbeit (Freiheit der Berufswahl)
Regionales Vertragsrecht:	EMRK 6, Eigentumsgarantie
Verfassungsrecht:	Wirtschaftsfreiheit, Initiativrecht

3. VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSSTAATEN AUS MENSCHENRECHTSGARANTIEN

- Die einzelnen Verpflichtungsarten:
 - **Unterlassungspflichten**: Abwehrgarantie
 - **Schutzpflichten**: positive staatliche Gewährleistungsmassnahmen zum Schutz der Individuen gegen Eingriffe durch Private (Horizontal–, indirekte Drittwirkung der Garantien)
 - **Leistungspflichten** (Gesetzgebung, positive Leistungsmassnahmen, etc.)

- Träger der Verpflichtungen: Neben den Staaten auch Private:
 - Indirekte Verpflichtungen durch Anerkennung der horizontalen Geltung gewisser Menschenrechtsgarantien
 - Indirekte Verpflichtung als Folge einer Bestrafungspflicht der Staaten
 - Direkte Verpflichtung durch Statuierung einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verletzung fundamentaler Menschenrechte
 - Direkte Verpflichtung durch Kodifizierung von Pflichten des Individuums

4. GELTUNGSGRAD DER MENSCHENRECHTSGARANTIEN

- Absolute Geltung
- Einschränkung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen
- Verbot willkürlicher Eingriffe
- Fortschreitend zu verwirklichende Zielsetzung

II. MENSCHENRECHTSSCHUTZ AUF UNIVERSELLER EBENE

1. DIE UNO-CHARTA VON 1945

2. DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE VON 1948

- Rechtswirkung:
- teilweise zu Völkergewohnheitsrecht verdichtet;
 - Vergleichbar mit Resolutionen der UNO-Generalversammlung.

3. DIE UNO-MENSCHENRECHTSPAKTE

- UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (Pakt II)
- **UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (Pakt I)**, wobei sich folgende Verpflichtungsschichten unterscheiden lassen:
 - Abwehransprüche (justiziabel)
 - Diskriminierungsfreie Gewährleistung der materiellen Bestimmungen (justiziabel)
 - Minimalansprüche
 - Schranken des Abbaus eines erreichten Realisierungsstandes
 - Leistungsverpflichtungen (idR nicht justiziabel)
- Kontrollmechanismus: periodisches Berichtsprüfungsverfahren

4. SPEZIALVERTRAGLICHER MENSCHENRECHTSSCHUTZ

Beispiel: Individualbeschwerdeverfahren an den UN-Ausschuss gegen Folter

5. UNO-MENSCHENRECHTSKOMMISSION

III. MENSCHENRECHTSSCHUTZ AUF REGIONALER EBENE

1. EMRK

- Individualbeschwerdeverfahren: Voraussetzungen der Zulässigkeit:
 - Beschwerde **nicht anonym**;
 - Beschwerde darf **nicht Missbrauch des Beschwerderechts** darstellen;
 - **Keine res judicata**;
 - **Andere internationale Untersuchungs- oder Vergleichsinstanzen** dürfen nicht mit dem Fall befasst worden sein;
 - Beschwerde darf **nicht mit den Konventionsbestimmungen unvereinbar** sein, d.h. die Streitsache muss in den persönlichen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Konvention fallen und darf ferner nicht gegen Art. 17 EMRK verstossen

- Der Beschwerdeführer muss geltend machen, **Opfer einer Verletzung eines durch die EMRK garantierten Rechtes** zu sein;
 - Der Vertragsstaat ist nur dann passivlegitimiert, wenn ihm die angegriffene hoheitliche Massnahme oder Unterlassung **anzulasten** ist;
 - Der **innerstaatliche Instanzenzug** muss vor der Beschwerdeerhebung form- und fristgerecht **ausgeschöpft** worden sein;
 - Der innerstaatliche Instanzenzug gilt nur dann als durchlaufen, wenn der vor der Kommission vorgebrachte **Rügegrund** (Verletzung eines Konventionsrechts) bereits vor den staatlichen Instanzen "in beachtlicher Weise" (d.h. es genügt eine sinngemässe Nennung) vorgebracht worden ist;
 - Die Beschwerde muss innerhalb von **sechs Monaten** nach Ausfällung der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung erhoben werden.
- Offensichtliche Unbegründetheit der Beschwerde als besonderer Unzulässigkeitsgrund
 - setzt eine gewisse materielle Prüfung der Beschwerde voraus

2. WEITERE REGIONALE KONVENTIONEN

Europäische Sozialcharta von 1961

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung der Folter von 1987